



[www.impotsdirects.public.lu](http://www.impotsdirects.public.lu)

## Steuerabzugserklärung auf Einkünften aus der Ausübung einer Tätigkeit als Schriftsteller, Künstler oder Berufssportler die von nichtansässigen Steuerpflichtigen bezogen werden

Vom Schuldner der Vergütung an nichtansässige Empfänger laut Artikel 152, Kapitel 1 des EStG zu benutzen.

Zeile					
1	Bezeichnung des Schuldners:		Telefon :		
2	Hauptverwaltung oder eingetragener Sitz (genaue Anschrift):				
3	Kalendervierteljahr des Zufließens der Einkünfte <sup>1)</sup> (Beispiel: 3 / 2017):				
4	Die einbehaltene Steuer wurde abgeführt am :		an den Steuereinnahmer in :		
	Bezeichnung der Einkünfte	Bruttobetrag <sup>2)</sup> €	Nettobetrag <sup>3)</sup> €	Steuersatz <sup>4)</sup> %	Einbehaltene Steuer €
5	1. Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit als Schriftsteller oder als Künstler, wenn diese Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist				
6	2. Einkünfte von Berufssportlern, wenn die sportliche Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt wird oder worden ist				
7				Insgesamt abgeführt :	
8	Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung wird hiermit bescheinigt.				
9	_____ , den _____		_____ Unterschrift		
					_____ Name des Unterzeichners

1) Die Vergütung gilt dem Empfänger als zugeflossen:

1. bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift: anlässlich dieser Vorgänge;
2. bei Zahlungsaufschub zugunsten des Schuldners: anlässlich der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. bei Gewährung von Vorschüssen: anlässlich der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift dieser Vorschüsse;
4. bei einmaliger, nicht gestaffelter, und mehrere Wirtschaftsjahre abdeckender Zahlung: anlässlich dieses Vorgangs.

2) Kolonne ausfüllen wenn der Schuldner die einzubehaltende Steuer nicht übernimmt.

3) Kolonne ausfüllen wenn der Schuldner die einzubehaltende Steuer übernimmt.

4) Der Steuerabzug beträgt 10% der Einnahmen, wobei Abzüge für Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, Steuern, Gebühren oder andere Lasten des Zahlungsempfängers nicht zulässig sind. Der Steuerabzug beträgt 11,11% falls der Schuldner der jeweiligen Vergütung die einzubehaltende Steuer übernimmt.